



Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie

27. Sitzung (öffentlich)

4. Dezember 2002

Düsseldorf – Haus des Landtags

10:00 Uhr bis 11:25 Uhr

Vorsitz: Dr. Helmut Linssen (CDU)

Stenograf: Uwe Scheidel

Verhandlungspunkt und Ergebnis:

Gesetz zur tariflichen Entlohnung bei öffentlichen Aufträgen im Land Nordrhein-Westfalen (Tariftreuegesetz Nordrhein-Westfalen - TariftG NRW)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 13/2965

Zuschriften 13/2099, 13/2163, 13/2191, 13/2192, 13/2193, 13/2205, 13/2206, 13/2220, 13/2221, 13/2222 - Neudruck -, 13/2223, 13/2224, 13/2225, 13/2226, 13/2227, 13/2228, 13/2229, 13/2230, 13/2236, 13/2237, 13/2238, 13/2256, 13/2287 und 13/2305

Ausschussprotokoll 13/689

Der Ausschuss berät abschließend über den Gesetzentwurf der Landesregierung zur tariflichen Entlohnung bei öffentlichen Aufträgen im Land Nordrhein-Westfalen (Tariftreuegesetz Nordrhein-Westfalen - TariftG NRW) und stimmt wie folgt ab:

Der Antrag der FDP-Fraktion, die Beratung zunächst auszusetzen und am 15. Januar mit den entsprechenden Änderungen zu beraten und abzuschließen, wird mit Stimmenmehrheit von SPD und Bündnis 90/Die Grünen gegen das Votum von CDU und FDP abgelehnt.

Der Änderungsantrag der CDU-Fraktion zu § 2 - s. Anlage zu diesem Ausschussprotokoll - wird mit Stimmenmehrheit von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP gegen das Votum der CDU-Fraktion abgelehnt.

Der Ergänzungsantrag der CDU-Fraktion, einen neuen § 5 "Nachweise und Kontrolle" einzuführen, wird von der antragstellenden Fraktion zurückgezogen.

Die Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen zum Gesetzentwurf der Landesregierung werden in der sich aus der Diskussion ergebenden Fassung mit den Stimmen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen gegen das Votum von CDU und FDP angenommen.

Der Antrag der CDU-Fraktion, die kommunalen Spitzenverbände gemäß Anlage 9 zur Geschäftsordnung des Landtags von Nordrhein-Westfalen erneut anzuhören, weil nach der Anhörung gravierende Änderungen des Gesetzentwurfes beschlossen worden seien, wird mit Stimmenmehrheit von SPD und Bündnis 90/Die Grünen gegen das Votum von CDU und FDP abgelehnt.

In der Gesamtabstimmung wird der Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 13/2965, unter Berücksichtigung der sich aus der Diskussion ergebenden Änderungsanträge mit Stimmenmehrheit von SPD und Bündnis 90/Die Grünen gegen das Votum von CDU und FDP angenommen.

Aus der Diskussion

Ausschussvorsitzender Dr. Helmut Linssen begrüßt vor Eintritt in die Tagesordnung alle Anwesenden, insbesondere eine Gruppe ausländischer Gäste aus Ghana, Kenia und Südafrika, die sich auf Einladung der Friedrich-Ebert-Stiftung in Deutschland aufhält.

(Allgemeiner Beifall)

Gegen die Tagesordnung, wie sie mit Einladung 13/1047 zugegangen ist, ergeben sich keine Einwände.

Gesetz zur tariflichen Entlohnung bei öffentlichen Aufträgen im Land Nordrhein-Westfalen (Tariftreuegesetz Nordrhein-Westfalen - TariftG NRW)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 13/2965

Zuschriften 13/2099, 13/2163, 13/2191, 13/2192, 13/2193, 13/2205, 13/2206, 13/2220, 13/2221, 13/2222 - Neudruck -, 13/2223, 13/2224, 13/2225, 13/2226, 13/2227, 13/2228, 13/2229, 13/2230, 13/2236, 13/2237, 13/2238, 13/2256, 13/2287 und 13/2305

Ausschussprotokoll 13/689

Ausschussvorsitzender Dr. Helmut Linssen erinnert daran, für die heutige Sitzung sei vereinbarungsgemäß die abschließende Beratung und Abstimmung vorgesehen. In seiner Sitzung am vergangenen Mittwoch habe der hiesige Ausschuss bereits über den Gesetzentwurf beraten und Änderungsanträge der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen sowie der CDU-Fraktion zur Kenntnis erhalten. Außerdem sei gerade ein weiterer Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen vorgelegt worden. Dort würden zum Absatz 2 des Gesetzentwurfs gravierende Änderungen vorgeschlagen.

In seiner Sitzung am 28. November habe der mitberatende Verkehrsausschuss einstimmig beschlossen, kein Votum abzugeben. Der Minister für Verkehr, Energie und Landesplanung habe in der Sitzung des Verkehrsausschusses die Beantwortung der Fragen des Abgeordneten Eichenseher zugesagt. Diese Antworten lägen mittlerweile als Anlage zur Vorlage 13/826 vor. Der Ausschuss für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge habe in seiner Sitzung am 27. November eine abschließende Beratung und Abstimmung nicht durchgeführt, sondern den entsprechenden Tagesordnungspunkt vor Eintritt in die Tagesordnung einvernehmlich abgesetzt. Der Ausschuss für Kommunalpolitik habe ebenfalls am 27. November beraten und einvernehmlich kein Votum abgegeben.

*Die mit einem * gekennzeichneten Wortbeiträge wurden in der Fassung des Vorabauszugs vom 12.12.2002 ohne weitere Bearbeitung übernommen.

Werner Bischoff (SPD) weist darauf hin, dass in der dem Ausschuss heute vorgelegten Drucksache eine inhaltliche Änderung zu erwähnen und zur Kenntnis zu nehmen sei. Soweit es um die Festlegung und Auswahl der Tarifverträge gehe, habe die Koalition eine weitere Konkretisierung vorgenommen. Vorgeschlagen werde:

"... Bei der Abwägung sind maßgeblich solche Tarifverträge zu berücksichtigen, die mindestens 25 % der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erfassen."

Weitere Veränderungen gegenüber der bereits eingebrachten Fassung ergäben sich nicht.

Christian Weisbrich (CDU) gibt die Information der CDU-Mitglieder im AGS wieder, die SPD-Fraktion habe dort die Beratung als nicht notwendig eingestuft, da die Entscheidung erst im Januar falle und das Gesetz im März in Kraft treten solle. Für den noch erheblichen Beratungsbedarf hätte damit noch genügend Zeit zur Verfügung gestanden. Vor diesem Hintergrund sei die Abstimmung ausgesetzt worden.

Er beanstande allerdings auch grundsätzlich, dass das Tariftreuegesetz im Rahmen eines Eilverfahrens durchgepeitscht werde, obwohl der Bundesgerichtshof ein vergleichbares Vorhaben für verfassungswidrig halte und einen entsprechenden Vorlagebeschluss beim Bundesverfassungsgericht gemacht habe. Das Urteil stehe jedoch noch aus.

Der Landtag habe am 15. Mai 1997 auf Antrag der Koalitionsfraktionen die Sicherung und Stärkung der finanziellen Handlungsfähigkeit der Kommunen gewährleistet. Dem Beschluss sei zu entnehmen:

"Der Landtag wird zukünftig Gesetze, die den Kommunen neue Aufgaben auferlegen bzw. bestehende Aufgaben erweitern, nur dann verabschieden, wenn diese den vollen Ausgleich der durch sie bewirkten Mehrbelastungen gegenüber den Kommunen vorsehen."

In der Anhörung zum Tariftreuegesetz sei demgegenüber klar geworden, dass die Kommunen in erheblichem Umfang mehr belastet würden. Seinerzeit habe der Fraktionsvorsitzende der SPD-Fraktion ausgeführt, dass der Landtag mit dem Beschluss des Antrags die Verpflichtung eingehe, den Kommunen nur dann Aufgaben zu übertragen, wenn die Kosten vollständig gedeckt seien. Die bereits in der Gemeindeordnung aufgenommene Vorschrift, nach der bei Übertragung neuer Aufgaben auf die Kommunen für die Mehrbelastung ein Ausgleich zu schaffen sei, solle auf diese Weise deutlich bekräftigt werden. Der Landtag erkläre damit seinen unmissverständlichen Willen, zukünftig bei allen zu erlassenden Gesetzen dem berechtigten Interesse der Kommunen an einer Konnexität von Aufgaben und Aufgabenverantwortung Rechnung zu tragen. - Dies, so der Abgeordnete Weisbrich, bedeute im Klartext, dass der Landtag Gesetze, die den Kommunen neue Aufgaben auferlegten bzw. bestehende Aufgaben erweiterten, nur dann verabschiede, wenn diese den vollen Ausgleich der durch sie bewirkten Mehrbelastung gegenüber den Kommunen vorsähen. Der heute eingereichte Änderungsantrag lasse jeglichen Hinweis auf das Konnexitätsprinzip vermissen.

Rüdiger Sagel (GRÜNE) moniert, dass die CDU-Fraktion offensichtlich für Verwirrung sorgen wolle. Zum formalen Aspekt sei in der vorherigen Sitzung auf die noch ausstehenden Beschlüsse anderer Ausschüsse hingewiesen worden. Mittlerweile hätten die jeweiligen Ausschüsse ihr Votum bzw. Nicht-Votum abgegeben. Darauf habe heute auch der Ausschussvorsitzende aufmerksam gemacht.

(Dr. Jens Jordan [FDP]: Das ist falsch!)

Ausschussvorsitzender Dr. Helmut Linssen stellt klar, er habe vorgetragen, welche Ausschüsse ein Votum bzw. Nicht-Votum abgegeben hätten.

(Rüdiger Sagel [GRÜNE]: Richtig, genau das habe ich gesagt!)

Soweit es um den AGS gehe, habe er, Dr. Linssen, erklärt, dass die endgültige Beschlussfassung von der Tagesordnung abgesetzt worden sei.

Nichts anderes habe er gesagt, entgegnet **Rüdiger Sagel (GRÜNE)**. Die Interpretation seiner Aussagen durch den Vorsitzenden könne er nicht nachvollziehen. Die Koalition sei heute abstimmungsfähig.

Zum Inhalt! Sogar die Bauwirtschaft fordere ein Tariftreuegesetz.

(Dr. Gerhard Papke [FDP] : Was?)

- Die zahlreich eingegangenen Schreiben der Branche belegten dies.

(Dr. Jens Jordan [FDP]: Wir haben genau nachgelesen, aber nichts gefunden. Zitieren Sie doch einmal!)

Das Tariftreuegesetz sei wichtig, um den von der Bauwirtschaft vorgetragenen Anliegen Gehör zu verschaffen. Anders als die Opposition es vorgetragen habe, würden keine neuen Aufgaben übertragen. Vielmehr würden zukünftig entsprechende Aufgaben im Zusammenhang mit Tariftreue wahrgenommen. Die von der Koalition vorgeschlagene Formulierung - Stichwort: 25 %! - verhindere, dass Gewerkschaften, die keine Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer in ihren Reihen hätten, dem beabsichtigten Ziel entgegenarbeiten könnten.

Darüber hinaus wolle die Koalition sicherstellen, dass auch Subunternehmen gebunden würden, die Aufträge weiter vergeben würden.

Ausschussvorsitzender Dr. Helmut Linssen betont, er habe sehr bewusst davon gesprochen, dass der eine Ausschuss ein Votum abgegeben habe, während ein anderer Ausschuss beschlossen habe, kein Votum abzugeben. Bei einem weiteren Ausschuss sei das Thema von der Tagesordnung abgesetzt worden.

***Dr. Gerhard Papke (FDP):** Herr Vorsitzender! Meine Kolleginnen und Kollegen! Herr Kollege Sagel, ich fand es sehr aufschlussreich, dass Sie mit Ihren Ausführungen erneut klipp und klar zum Ausdruck gebracht haben, dass alleine das Mehrheitsprinzip zählt und hinter die Mehrheit Ihrer Koalition sachliche Nachfragen verschwinden müssen, da sie von keinerlei Belang sind.

Ich freue mich in diesem Zusammenhang außerordentlich darüber, dass es in den Reihen Ihrer Fraktion offensichtlich einen Abgeordneten gibt, der sich nicht davon abhalten lässt, einige der zentralen Fragen, die wir hier schon diskutiert haben, mit allem Nachdruck und in aller Klarheit zu formulieren. Ich möchte Ihr Augenmerk auf die Fragen des Kollegen Eichenseher und die Antworten der Landesregierung richten. Abgeleitet davon möchte ich noch einige Nachfragen an die Landesregierung stellen mit der anschließenden Bitte an den Kollegen Sagel, zu erläutern, ob die Fragen des Herrn Kollegen Eichenseher aus Sicht Ihrer Fraktion damit wirklich erschöpfend beantwortet sind. Es würde mich interessieren, wie Sie das persönlich bewerten.

An die Landesregierung: Ich entnehme der Antwort auf die Frage 2 des Kollegen Eichenseher, also der zentralen Frage nach der Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes, die hier auf gut einer Dreiviertel Seite abgehandelt wird, folgenden Hinweis:

Die Landesregierung stützt sich mit ihrer Einschätzung, dass es sich bei dem vorliegenden Gesetzentwurf um ein verfassungsgemäßes/grundgesetzgemäßes Gesetz handelt, offensichtlich auf ein mehrheitliches Votum der im Jahre 2001 im damaligen Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie eingerichteten Arbeitsgruppe "Tariftreue bei öffentlichen Aufträgen" in ihrem Bericht vom 06.09.2001.

Ist das wirklich die Rechtsgrundlage dieses Gesetzes: Die Landesregierung weist auf ein mehrheitliches Votum irgendeiner Arbeitsgruppe beim BMI hin und hält das für ausreichend, um die Verfassungsmäßigkeit dieses Gesetzes zu begründen?

(Gabriele Sikora [SPD]: Lesen Sie einmal den Absatz vorher!)

Ich bitte die Landesregierung dazu um weiterführende Erläuterungen.

(Lebhafter Widerspruch des Dr. Manfred Dammeyer [SPD])

- Herr Kollege, lassen Sie mich doch ausreden. Sie können sich doch gleich zu Wort melden.

(Anhaltender Widerspruch des Dr. Manfred Dammeyer [SPD])

- Bezähmen Sie doch Ihre drängende Ungeduld. Das mache ich doch auch.

Meine zweite Frage an die Landesregierung: Die Antwort auf die Frage 3 des Kollegen Eichenseher bezieht sich noch einmal auf die von ihm, dem Kollegen Eichenseher, mit ca. 20 % zu beziffernde durchschnittliche Erhöhung der ÖPNV-Tarife. Die Antwort ist außerordentlich

bemerkenswert. Ich habe mir - ich muss es zugeben - den ersten Satz fünfmal durchgelesen, verzweifelt bemüht, die Antwort der Frage zuzuordnen. Ich darf zitieren:

Eine Verteuerung von ÖPNV-Leistungen in Höhe von 20 % ist nicht zu erwarten, da mit dem Tarifreuegesetz zukünftigen Wettbewerbsverzerrungen in diesem Bereich entgegengewirkt werden soll.

Unter "Wettbewerbsverzerrungen" verstehen die Koalition und die Landesregierung nach dem bisherigen Beratungsverlauf doch aus Sicht des Gesetzgebers zu niedrige Lohnstandards. Das bedeutet: Der Abbau von Wettbewerbsverzerrungen soll zu einer höheren Entlohnung über das im Gesetz angelegte Verfahren führen.

Wir werden uns doch sicher darauf verständigen können, dass höhere Lohnkosten zu höheren Kosten bei den in diesem Fall involvierten Unternehmen führen. Also bedeutet doch logisch klipp und klar: Der Abbau der Wettbewerbsverzerrungen führt zu höheren Löhnen und damit auch zu höheren Gesamtkosten für die Unternehmen. - Wie ist diese Antwort zu bewerten, zumal die Landesregierung in der Antwort zu Frage 1 ausdrücklich von entstandenen Mehrkosten für die Verkehrsunternehmen spricht? Ausdrücklich fügt sie dem hinzu, es sei fraglich, ob die für die Unternehmen so entstandenen Mehrkosten im Wettbewerb an die öffentliche Hand weitergegeben werden können. Also müssen diese Mehrkosten doch an den Verbraucher weitergegeben werden. Daraus resultieren zwingend die vom Kollegen Eichenseher beklagten Fahrpreiserhöhungen mit einer Verschlechterung der Position des ÖPNV. - In diesen Antworten finden sich logische Inkonsistenzen, die der Herr Staatssekretär vielleicht freundlicherweise auflösen kann.

***Staatssekretär Bickenbach (Ministerium für Wirtschaft und Arbeit):** Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Bevor ich auf die Fragen von Herrn Dr. Papke eingehe, gestatten Sie mir noch eine Bemerkung, die ich zum Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen pflichtgemäß machen muss. Es geht dabei um die 25-Prozent-Klausel. Mir geht es nicht um die politische Zielsetzung, die dahinter steht. Wir fürchten angesichts der Formulierung von der Gesetzestechnik her allerdings, dass hier ein breites Einfallstor für Anfechtungsklagen von Vergaben aufgemacht werden könnte. Wenn man im Grunde genommen das vorher eingeräumte Ermessen wieder derart einschränkt, ist das ein breites Spielfeld für Konkurrentenklagen, die sagen: Moment einmal, ihr Gemeinden habt den falschen Zeitpunkt genommen! Ihr habt falsch gerechnet: Es sind nicht 25 %, sondern 24,9 %! - Ich muss darauf aufmerksam machen: Das kann sehr zum Schaden der betroffenen Unternehmen sein.

Nehmen Sie einmal Folgendes an: Ein kleines Handwerksunternehmen - inzwischen geht es nur noch um 10.000 € - wird durch eine solche Anfechtungsklage vom Vergabeausschuss belangt. Die werden den Auftrag nicht mehr ausführen können, wenn Sie sechs oder acht Wochen bzw. drei Monate warten müssen. - Insofern die Anregung, das noch einmal zu überdenken.

Der politische Wille, der dahinter steht, wird von der Landesregierung nicht infrage gestellt. Wir wissen aber aus der Erfahrung heraus, dass die Vergabekammern mittlerweile im Wett-

bewerb sehr massiv in einem negativen Sinne eingesetzt werden nach dem Motto: "Fechten wir einmal an! Dadurch kommt es zu einer Zeitverzögerung! Sehen wir einmal zu, ob das Unternehmen dann noch die Kraft hat, den Auftrag auszuführen!" - Gerade bei kleineren und mittleren Unternehmen und der Herabsetzung des Schwellenwertes von 50.000 € auf 10.000 € könnte es soweit kommen. - Das nur dazu als fachliche Stellungnahme, zu der ich mich namens der Landesregierung verpflichtet sehe.

Jetzt zunächst zur Frage von Herrn Dr. Papke nach der Verfassungsmäßigkeit! Herr Dr. Papke, natürlich ist nicht im Sinne eines demokratischen Prozesses über Rechtsfragen abgestimmt worden. Das ist hier vielleicht etwas unglücklich ausgedrückt. Vielmehr hat es ein Expertengremium gegeben, in dem die sicherlich unterschiedlich zu sehende Rechtsfrage der Verfassungsmäßigkeit intensiv diskutiert worden und die überwiegende Anzahl der Experten der Meinung gewesen ist: Das ist verfassungsgemäß! - Das haben Sie nachher auch im Verfassungsgericht, wo definitiv abgestimmt wird, Mehrheits- oder Minderheitsvoten zustande kommen.

Die Landesregierung ist ihrerseits der festen Überzeugung, dass dieses Mehrheitsvotum des Bund-Länder-Fachgremiums richtig ist. Die letzte Entscheidung in solchen Fragen liegt bei den Gerichten. Das Verfassungsgericht ist mit dieser Frage schon befasst worden.

Was die Frage zur Verteuerung angeht, bin ich offen gesagt etwas erstaunt über die Diskussionen, die hier geführt werden: Es kann doch wohl nicht richtig sein, dass wir Verfälschungen des Marktes, die durch die Nichteinhaltung von Spielregeln eintreten - um nichts anderes geht es gerade bei dem Sozialdumping, das wir im Baubereich haben -, weil teilweise massiv Schwarzarbeiter eingesetzt werden, wie es Razzien der Arbeitsämter zeigen, im Grunde genommen unter fiskalischen Gesichtspunkten diskutieren und sagen: Wir müssen das weiter tolerieren, weil ansonsten eine Verteuerung eintritt.

Die Experten des Verkehrsministeriums sind der Überzeugung, dass eine Verteuerung nicht eintreten wird, sondern dass der faire Wettbewerb dafür sorgen wird, dass es keine Preissteigerungen geben wird. Denn die Kosten fallen ja nicht nur auf der Personalseite, sondern auch bei anderen Angebotselementen an. Im Wettbewerb haben Sie nicht mehr die Ausweichmöglichkeiten in Form eines Sozialdumpings zulasten Dritter, zulasten der Schwächsten in der ganzen Kette, zulasten der Arbeitnehmer, um sich Wettbewerbsvorteile zu verschaffen, sondern Sie müssen in Ihre Gesamtkalkulation hineingehen und ein wettbewerbsfähiges Angebot abgeben. Von daher sind die Experten der Überzeugung, dass mögliche Verteuerungen im Rahmen der Kalkulation für den Fall, dass die Tarifverträge eingehalten werden, über andere Rationalisierungsmöglichkeiten/Kosteneinsparungen im Rahmen des Gesamtangebotes aufgefangen werden. Dafür wird der Wettbewerb sorgen.

***Ausschussvorsitzender Dr. Helmut Linssen:** Vielen Dank, Herr Staatssekretär Bickenbach. - Sie sprechen immer sehr prononciert von Wettbewerbsverzerrungen im Baugewerbe, wo es diese Verzerrungen gibt. Sehen Sie die denn auch beim öffentlichen Personennahverkehr, also den Verkehrsbetrieben?

***Staatssekretär Bickenbach (MWA):** Man hat im Personennahverkehr eine sehr starke Tendenz dazu, Leistungen outzusourcen. Dieses Outsourcing ist im Allgemeinen bekannterweise mit einer erheblich niedrigeren Entlohnung des Personals verbunden. Teilweise gibt es auch Tarifverträge. Es spielt dann eine Rolle, welche Tarifverträge hinterher angewandt werden. Diese Abwägung hat der Ausschreibende zu treffen, wobei das gegebenenfalls mit den besagten 25 % versehen wird.

Inzwischen kann es aber durchaus nicht mehr von der Hand gewiesen werden, dass im Verkehrsbereich echtes Sozialdumping betrieben wird. Die Tendenz geht in diese Richtung. Das muss man ganz klar sehen. Wie im Übrigen die Tendenz insgesamt in unserer Volkswirtschaft leider dahin geht, Wettbewerb zulasten der Arbeitnehmer zu betreiben, indem die Standards immer weiter heruntergeschraubt werden und man versucht, Umgehungsmöglichkeiten zu finden, um zu besseren Preisen zu kommen. Teilweise zeitigt das irrationale Ergebnisse.

***Christian Weisbrich (CDU):** Ich wollte ursprünglich einen Antrag stellen, den ich jetzt aber zurückstelle. Ich muss jetzt noch einmal etwas zu den Äußerungen von Herrn Staatssekretär Bickenbach sagen, die mich ehrlich gesagt doch ein bisschen verwundert haben.

Behaupten Sie, es sei Sozialdumping, wenn geltende Tarifverträge, die die Tarifparteien in freier Verantwortung abgeschlossen haben, eingehalten werden? Der Sachverhalt im öffentlichen Personennahverkehr einschließlich des Outsourcings, das Sie angesprochen haben, ist doch so: Es gibt mindestens vier unterschiedliche Tarifverträge im öffentlichen Personennahverkehr.

Es gibt den, den die frühere ÖTV - heute ver.di - für die öffentlich Bediensteten abgeschlossen hat. Der ist mit Abstand Spitze. Im privaten Verkehrsgewerbe sind die Tarifverträge deutlich niedriger. Es kann doch nicht als "Sozialdumping" bezeichnet werden, wenn ein Unternehmen seine Mitarbeiter gemäß Tarifverträgen bezahlt, die mit tarifvertragsfähigen Gewerkschaften abgeschlossen worden sind.

Sie haben den Baubereich angesprochen: Ist es korrekturbedürftig durch den Staat/die Landesregierung, wenn ein Unternehmen alle einschlägigen Rechtsvorschriften einhält, beispielsweise den für den Baubereich geltenden Mindestlohntarifvertrag? Ist das unzulässig? Muss dann korrigiert werden? Oder kann ein Unternehmer mit Fug und Recht sagen: Wenn ich alle Rechtsvorschriften einhalte, bewege ich mich auf der sicheren Seite?

Vor dieser Problematik stehen wir doch. Die Krux im Baubereich liegt darin, dass die öffentliche Hand ganz erkennbar nicht in der Lage oder nicht willens ist - je nachdem -, die Einhaltung der gesetzlichen Tarifvorschriften, die bisher schon bestehen, überhaupt zu überwachen und durchzusetzen.

Ich frage mich ernsthaft, ob wir mit diesem Tariftrueugesetz etwas erzwingen können, das mit dem Arbeitnehmerentsendegesetz und dem Mindestlohntarifvertrag für den Baubereich, der die Grundlage für das Arbeitnehmerentsendegesetz ist, nicht erreichen? Ich hätte gerne aufgeklärt: Wo soll der große Vorteil sein? Können Leute, die sich an alle Tarif- und Rechtsvor-

*Die mit einem * gekennzeichneten Wortbeiträge wurden in der Fassung des Vorabauszugs vom 12.12.2002 ohne weitere Bearbeitung übernommen.

schriften halten, des Sozialdumpings bezichtigt werden? Sind das Sozialdumper, nur weil sie einen von ihnen ausgehandelten Tarifvertrag einsetzen?

Zu dem, was ich ursprünglich sagen wollte: Herr Vorsitzender, ich beantrage für die CDU-Fraktion, dass wir wegen gravierender Veränderungen des Entwurfs nochmals die kommunalen Spitzenverbände anhören. Eine solche gravierende Änderung ist für die Kommunen sicherlich der Ersatz von 50.000 durch 10.000 im § 1 Abs. 2. Eine gravierende Änderung im Hinblick auf das, was Staatssekretär Bickenbach ausgeführt hat, ist sicherlich auch die 25-Prozent-Regelung, die Auftraggeber und Auftragnehmer in erhebliche Schwierigkeiten bringen kann.

Im Übrigen sind wir der Auffassung, dass zumindest unsere Mitglieder im Ausschuss für Arbeit und Soziales gerne an der Beratung mitwirken würden, bisher aber keine Gelegenheit hatten, weil die Argumentation zur Absetzung erkennbar falsch war. Dort wurde gesagt: Die Beratung soll im Januar erfolgen. - Darüber können wir hier nicht einfach hinweggehen und sagen: Die haben sich nicht zu Wort gemeldet. - Die sind getäuscht worden.

Von daher beantrage ich wegen der zuvor genannten drei Punkte, dass wir heute nicht abschließend entscheiden und zumindest die kommunalen Spitzenverbände noch mal anhören.

***Ausschussvorsitzender Dr. Helmut Linssen:** Herr Staatssekretär, würden Sie bitte zu den aufgeworfenen Fragen Stellung nehmen. - Nach Ihnen hat Herr Bischoff das Wort.

Staatssekretär Bickenbach (MWA): Herr Weisbrich, ich bin natürlich nicht der Meinung, dass es Sozialdumping darstellt, wenn man die Tarifverträge einhält. Fakt ist aber, dass in diesen beiden Bereichen - verstärkt im Baugewerbe und mit sehr deutlichen Tendenzen im ÖPNV - die Tarifverträge eben gerade nicht mehr eingehalten werden.

(Christian Weisbrich [CDU]: Dass im Baubereich keine Tarifverträge mehr eingehalten werden, ist für mich völlig unvorstellbar!)

Es geht darum, dieser Tendenz entgegenzuwirken, und zwar in einem begrenzten Bereich, nämlich dort, wo öffentliche Auftraggeber tätig werden, Herr Weisbrich.

Damit wird auch die Frage nach der Kontrolle beantwortet: Hier ist im Grunde genommen eine sehr gute Möglichkeit gegeben, ohne zusätzlichen Aufwand schon an der Quelle des Auftrags dafür zu sorgen, dass Gesetze und Verträge eingehalten werden. Ich bin schon der Überzeugung, dass der Staat eine Verpflichtung hat, diejenigen zu schützen, die in diesem Wettbewerbsverwilderungsprozess ganz offensichtlich auf der Verliererseite stehen und keine eigenen Möglichkeiten haben, sich dagegen zu wehren: Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer!

***Ausschussvorsitzender Dr. Helmut Linssen:** Vielen Dank, Herr Staatssekretär. - Bitte schön, Herr Bischoff!

Werner Bischoff (SPD) erinnert an die Beweggründe für das Tariftreuegesetz. Es sei nämlich sozialpolitisch skandalös, dass Tarifverträge unterlaufen/nicht beachtet würden und ihnen nicht die Ordnungsfunktion zukomme, die sie besitzen sollten. Vor diesem Hintergrund seien die unterschiedlichsten Versionen eines Tariftreuegesetzes diskutiert worden. Nachdem eine Initiative auf Bundesebene nicht erfolgreich gewesen sei, sei Nordrhein-Westfalen selber aktiv geworden.

Wäre die Situation tatsächlich so, wie sie der Abgeordnete Weisbrich beschrieben habe, kämen die Regelungen des Tariftreuegesetzes ohnehin nicht zum Zuge. Die Opposition wolle mit ihren Unterstellungen allerdings nur Verwirrung stiften, während es der Koalition um eine reine Vorsorgemaßnahme gehe.

Dank des breiten Spektrums der Angehörten sei dem Ausschuss erneut die Vielzahl der Einschätzungen des Gesetzentwurfes vor Augen geführt worden. Diskutiert worden sei u. a. die Bagatellgrenze. Die Koalition habe sich auch im Nachgang weiterer Gespräche im Anschluss an die Anhörung dazu entschlossen, anders als im Gesetzentwurf vorgesehen die Bagatellgrenze auf 10.000 € festzuschreiben. Eine erneute Anhörung alleine wegen dieses Gesichtspunktes sei nicht erforderlich. Für die Auftragsvergabe im Bereich des Personennahverkehrs spiele dieses Moment ohnehin keine Rolle, sondern betreffe speziell den Baubereich. Dort werde diese Grenze sowohl von den Gewerkschaften wie auch der Arbeitgeberseite gefordert. Man habe nicht nur mit den Befürwortern, sondern natürlich auch mit Bedenkenträgern gesprochen.

Im Übrigen habe sich die Koalition sowohl für eine zeitliche Befristung des Gesetzes wie auch eine Begleitung ausgesprochen. Die Verträglichkeit des Gesetzes werde so unterstrichen. Politik müsse damit leben, dass es zu einem Gesetz auch kontroverse Positionen gebe, die letzten Endes auch vor Gericht ausgetragen würden. Mit Diskrepanzen, die sich aufgrund der praktischen Erfahrungen ergäben, werde sich die Legislative auf jeden Fall befassen. An der Stelle sehe er, Bischoff, kein Problem.

Die Tarifvertragslandschaft sei äußerst bunt. Outsourcing lasse sich angesichts dessen zwar nicht verhindern, allerdings mit der Erwartung verknüpfen, dass auch im outgesourceten Bereich nach tariflich-gesetzlichen Normen verfahren werde. Viele Personenbeförderungsgesellschaften verhielten sich bereits entsprechend.

***Ausschussvorsitzender Dr. Helmut Linssen:** Vielen Dank, Herr Bischoff. Ich bin für einen ordnungsgemäßen Gang der Beratungen zuständig. Darf ich Sie darum bitten, in Ihre Äußerungen auch die Intervention des Staatssekretärs zum Thema "25-Prozent" einzubeziehen. Dazu sollten wir uns hier auch eine Meinung bilden.

(Werner Bischoff [SPD]: Das habe ich getan!)

- Dann ist mir das vielleicht entgangen.

Im § 2 sagen Sie zur Tariftreuepflicht:

*Die mit einem * gekennzeichneten Wortbeiträge wurden in der Fassung des Vorabauszugs vom 12.12.2002 ohne weitere Bearbeitung übernommen.

In Satz 1 und 2 werden nach dem Wort "Gehaltstarif" die Worte "sowie die Arbeitszeit" und nach dem Wort "bezahlen" die Worte "anzuwenden" eingefügt.

Es mag sein, dass ich das falsch lese, aber dort steht dann:

"... dürfen nur an Unternehmen vergeben werden, die sich schriftlich verpflichten, ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei der Ausführung der Leistungen mindestens nach dem am Ort der Leistungsausführung einschlägigen Lohn- und Gehaltstarif sowie die Arbeitszeit zum tarifvertraglich vorgesehenen Zeitpunkt zu bezahlen bzw. anzuwenden."

- Das verstehe ich nicht. Vielleicht können Sie das noch einmal prüfen. - Jetzt habe ich Herrn Dr. Papke auf der Liste der Wortmeldungen.

***Dr. Gerhard Papke (FDP):** Herr Vorsitzender, Ihre letzten Hinweise haben ebenfalls gezeigt, dass dieses Gesetz und insbesondere die abschließend vorgelegten Änderungsanträge der Koalition mit derart heißer Nadel gestrickt sind, dass wir so etwas doch nicht allen Ernstes heute und in dieser Form verabschieden können.

Der Staatssekretär hat gerade als Vertreter der Landesregierung gravierende fachliche Bedenken gegen die Änderungsanträge vorgebracht. Die können sie doch nicht allen Ernstes einfach beiseite schieben wollen. Er hat doch eindeutig aufgezeigt, wo das Problem in der Umsetzungspraxis liegen könnte. Wollen Sie nach einer solchen Ohrfeige der Landesregierung dies Gesetz in dieser Form verabschieden? Das kann ich nicht nachvollziehen.

Ich beantrage namens meiner Fraktion, gerade vor dem Hintergrund der Äußerungen des Herrn Staatssekretärs, dass wir dieses Gesetz heute nicht abschließend bescheiden.

Herr Kollege Bischoff, Sie haben in Ihren Ausführungen noch einmal sehr eindrucksvoll klar gemacht, dass Sie den Anstoß und damit gewissermaßen die Legitimation für diesen Gesetzesentwurf von denen - wie Sie sich ausgedrückt haben - ableiten, die dieses Gesetz wollen. Das heißt: Ihr Anstoß, als Gesetzgeber tätig zu werden, resultiert aus dem Interesse einer gesellschaftlichen Gruppe, aus einem partikularen Interesse heraus, das an Sie herangetragen worden ist.

(Werner Bischoff [SPD]: Das ist Ihre Interpretation!)

- Ich bin jetzt bei meinem Wortbeitrag.

Vor diesem Hintergrund spielen dann sowohl fachliche wie auch rechtliche Fragen keine besondere Rolle mehr. Bis hin zu Ihrem Hinweis - den will ich noch einmal festhalten -, zu sagen: Natürlich muss das Gesetz gegebenenfalls rechtlich überprüft werden. Sie fühlen sich damit aus Ihrer Verpflichtung gegenüber der Interessengruppe, in deren Auftrag Sie das Gesetz hier einbringen, entlassen, unabhängig davon, ob dieses Gesetz hinterher Bestand hat. Das empfinde ich als bemerkenswert.

(Werner Bischoff [SPD]: Rhetorik ist das!)

Herr Staatssekretär Bickenbach, mit Ihrem Hinweis zum Sozialdumping im ÖPNV gehen Sie über das hinaus, was im Gesetzentwurf selber steht. Der Gesetzentwurf hat das Problem des so genannten Sozialdumpings bisher ausschließlich auf den Baubereich bezogen und führt dann aus:

"Im öffentlichen Personennahverkehr ist angesichts der bevorstehenden Liberalisierung auf europäischer Ebene"

- die wir, wie wir alle wissen, noch nicht haben -

"eine ähnliche Entwicklung zu befürchten."

Damit antizipieren Sie: Dort, wo Wettbewerb ist, gibt es böses Sozialdumping. Als Gesetzgeber müssen wir vorausschauend schon einmal ein Gesetz gegen den Wettbewerb, die Marktöffnung und daraus resultierende Vorteile für die Verbraucher verabschieden. Das ist sehr bemerkenswert.

Herr Kollege Bischoff, ich habe Ihren Hinweis, in die Stellungnahmen zu schauen, sofort umgesetzt. Der Stellungnahme der Landesvereinigung der Arbeitgeberverbände Nordrhein-Westfalen e. V. vom 24.10. entnehme ich zur Bagatellgrenze auf Seite 10 den Hinweis:

"Die Bagatellgrenze von 50.000 € ist deutlich zu niedrig angesetzt, was zu einer weiteren Verkomplizierung und Bürokratisierung führt."

Die Landesvereinigung der Arbeitgeberverbände Nordrhein-Westfalen kritisiert, dass diese Grenze von 50.000 € zu niedrig sei. Aber Sie setzen sich hier hin und sagen: Nein, die Arbeitgeber sind mit uns der Meinung, dass die Bagatellgrenze auf 10.000 € reduziert sein muss. - Wenn wir das so betreiben, können wir uns die gesamte Debatte in der Tat fast ersparen.

(Dr. Jens Jordan [FDP]: Hier steht genau das Gegenteil von dem, was Sie sagen!)

Hier steht nämlich das Gegenteil: Die Landesvereinigung der Arbeitgeberverbände Nordrhein-Westfalen kritisiert genau das Gegenteil dessen, auf das Sie sich berufen.

***Ausschussvorsitzender Dr. Helmut Linssen:** Genau zu diesem Diskussionspunkt hat sich der Staatssekretär gemeldet. Bitte schön.

(Marc Jan Eumann [SPD]: Die aus dem Bauhauptgewerbe sagen "10.000". Die sind auch Arbeitgeber!)

***Staatssekretär Bickenbach (MWA):** Herr Dr. Papke, es tut mir Leid, Sie korrigieren zu müssen. Ich muss aber schon Wert darauf legen, dass Ihre Interpretation meines Wortbeitrags

zum Thema "25 Prozent" nicht zutreffend ist. Ich habe keine gravierenden Bedenken angemeldet, sondern ich habe einen Debattenbeitrag dahin gehend gemacht, dass ich auf ein sich im Gesetzesvollzug auftuendes Problem aufmerksam gemacht habe. Ich habe mich nicht gegen das Gesetz oder seine Rechtmäßigkeit gewandt.

Ich fühle mich dazu aus der Erfahrung heraus verpflichtet, die wir mit den Vergabekammern machen. Diese Kammern werden im Wettbewerb zunehmend "missbraucht". Die Zeitverzögerung, die bei Anrufung einer Vergabekammer entsteht, wird unter Umständen dazu benutzt, einen Konkurrenten, der eine Vergabe gewonnen hat, aus dem Geschäft zu drängen. Deshalb sind solche konkreten Zahlen immer gefährlich. Ich weiß doch schon, wie die Rechtsanwälte ticken. Im Zweifel werden sie einen Sachverständigen beauftragen, der feststellt, dass der Tarifvertrag plötzlich nicht mehr bei 25 % liegt, sondern nur noch bei 24,9 %. Erfahrungsgemäß wird das ein Argument sein, das in die Debatte geworfen wird. Nur darauf wollte ich aufmerksam machen, nicht aber intervenieren oder gravierende Bedenken geltend machen. Die Landesregierung ist dazu verpflichtet, darauf hinzuweisen.

Ich darf bei der Gelegenheit noch einen anderen Punkt einbringen. Redaktionell müsste noch etwas geändert werden. Im Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen fallen die Ziffernverschiebungen weg, weil sie vorne eine neue Ziffer 5 eingefügt haben.

(Lachen bei der FDP)

Gestrichen werden müsste: "und nach dem Wort "und" die Zahl "6" durch die Zahl "5" ersetzt.", und zwar sowohl im Buchstaben a) wie auch im Buchstaben b) und dem Buchstaben c).

(Dr. Gerhard Papke [FDP]: Das glaubt einem keiner mehr!)

Und es müsste in § 1 Abs. 2 der Satz 2 geändert werden. Hinter dem Wort "Vergabeordnung" sind einzufügen die Worte: "In der Fassung vom 09.01.2001 (BGBl. I, S. 110, geändert durch Gesetz vom 16.05.2001, BGBl. I S. 876)"

Hierbei handelt es sich um reine Gesetzestechnik.

Meine Damen und Herren, bekanntlich hat sich inzwischen die Bezeichnung des für dieses Gesetz zuständigen Ministeriums geändert. Im Gesetz heißt es noch "Das Ministerium für Arbeit und Soziales, Qualifikation und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen". Ersetzt werden muss das durch die Worte "die für Arbeit zuständige oberste Landesbehörde", damit man - im Falle weiterer Namensänderungen - nicht immer wieder das Gesetz ändern muss.

Ausschussvorsitzender Dr. Helmut Linssen weist auf die Notwendigkeit hin, die eingebrachten Änderungsvorschläge im Rahmen eines geordneten Verfahrens berücksichtigen zu können.

Werner Bischoff (SPD) unterstützt die Anregung des Staatssekretärs, für die erforderliche Klarstellung zu sorgen. - Ergänzt werden solle der Terminus um den Zusatz "tariflich".

(Dr. Gerhard Papke [FDP]: Machen wir eine Redaktionskonferenz?)

Christian Weisbrich (CDU) präzisiert, er habe sich lediglich für eine erneute Anhörung nur der kommunalen Spitzenverbände ausgesprochen, da immerhin gravierende Veränderungen vorgenommen würden. Die kommunalen Spitzenverbände hätten schlussendlich die Zeche zu zahlen.

Ausschussvorsitzender Dr. Helmut Linssen macht darauf aufmerksam, der Abgeordnete Weißbrich habe sein Anliegen wohl unter Bezugnahme auf Anlage 9 zur Geschäftsordnung des Landtags NRW vorgetragen. In Absatz 4 sei nachzulesen:

"Bei grundlegenden Veränderungen von Gesetzesinitiativen und zustimmungsbedürftigen Rechtsverordnungen in der parlamentarischen Beratung sollen die kommunalen Spitzenverbände vor der endgültigen Beschlussfassung erneut die Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme erhalten ..."

Rüdiger Sagel (GRÜNE) sieht als entscheidendes Moment zwischen Koalition und CDU-Opposition eine grundsätzliche Kontroverse. Das, was die CDU an Änderungsanträgen vorlege, sei so schwammig gehalten, dass es eigentlich überhaupt keines Gesetzes mehr bedürfe. Der Vorschlag der CDU-Fraktion leiste vielmehr einem Wildwuchs an Tarifverträgen Vorschub. Die Koalition habe sich mit den Anregungen aus der Anhörung auseinander gesetzt und auf deren Grundlage ein vernünftiges Gesetzeswerk auf den Weg gebracht. Im Übrigen bitte er zu bedenken, dass es in einer Demokratie durchaus zulässig sein müsste, gegen Gesetzesvorhaben vorgehen zu dürfen. Außerdem sehe er die Entwicklung nicht so, wie von der CDU-Fraktion skizziert. Wäre dem so, hätte die Koalition das Gesetz anders formuliert.

Dr. Gerhard Papke (FDP) moniert, ein Verfahren, wie es derzeit ablaufe, sei nicht akzeptabel. Vielmehr müssten selbst redaktionelle Änderungen in Textform schriftlich vorliegen, wenn der Ausschuss bzw. das Parlament darüber beschließen sollten. Es gehe nicht an, kurz vor Toresschluss Formulierungsvorschläge quasi zugerufen zu bekommen. Wem an seriöser parlamentarischer Arbeit gelegen sei, der müsse das "Spielchen", das im Augenblick laufe, abbrechen. Zu einem späteren Zeitpunkt solle auf der Grundlage einer sauber durchformulierten Vorlage abgestimmt werden.

(Beifall bei der CDU)

Ungeachtet der Möglichkeit eines mündlichen Vortrags durch die Koalition, bemerkt **Ausschussvorsitzender Dr. Helmut Linssen**, sei im Falle eines Termins für das In-Kraft-Treten per 1. März 2003 ausreichend Zeit für eine Beratung.

*Die mit einem * gekennzeichneten Wortbeiträge wurden in der Fassung des Vorabauszugs vom 12.12.2002 ohne weitere Bearbeitung übernommen.

Werner Bischoff (SPD) stellt klar, heute gehe es um ein abschließendes Votum des hiesigen Ausschusses. Das Parlament habe ungeachtet dessen immer noch die Freiheit, sich entsprechend einzulassen oder nicht. - In § 2 "Tarifreuepflicht" solle im Übrigen noch folgende Änderung eingearbeitet werden:

"Öffentliche Bauaufträge ... dürfen nur an Unternehmen vergeben werden, die sich schriftlich verpflichten, ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei der Ausführung der Leistung mindestens nach dem am Ort der Leistungsausführung einschlägigen Lohn- und Gehaltstarif zum tarifvertraglich vorgesehenen Zeitpunkt zu bezahlen sowie die tarifliche Arbeitszeit anzuwenden. Leistungen dürfen nur dann an Nachunternehmer weitergegeben werden, wenn ..."

Für die Landesregierung macht **Staatssekretär Bickenbach** auf folgende Änderungsnotwendigkeit aufmerksam:

"§ 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 werden hinter das Wort 'Vergabeverordnung' die Worte 'in der Fassung vom 09.01.2001 (BGBl.I, S. 110, geändert durch Gesetz vom 16.05.2001, BGBl.I, S. 876)' eingefügt.

§ 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Worte 'Das Ministerium für Arbeit und Soziales, Qualifikation und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen' werden ersetzt durch die Worte 'die für Arbeit zuständige oberste Landesbehörde'.

Da nach § 4 ein neuer § 5 'Wertung unangemessen niedriger Angebote' eingefügt werde, ändere sich die Nummerierung der folgenden Paragraphen entsprechend. Für den neuen § 6 resultierten hieraus folgende Formulierungen für die endgültige Fassung:

- a) In Abs. 1 Satz 1 wird nach den Worten 'nach §§' die Zahl '3' durch die Zahl '2' ersetzt.
- b) In Abs. 2 wird nach den Worten 'nach §§' die Zahl '3' durch die Zahl '2', die Zahl '4' durch die Zahl '3' ersetzt.
- c) In Abs. 3 wird nach den Worten 'nach §§' die Zahl '3' durch die Zahl '2' ersetzt."

Dr. Gerhard Papke (FDP) hält den Rahmen der gerade abgehaltenen *spontanen Redaktionskonferenz* als für ein ordentliches und seriöses Gesetzgebungsverfahren für nicht ausreichend. Das habe mit parlamentarischer Beratung nichts mehr zu tun.

Sodann kommt der **Ausschuss zur Abstimmung:**

*Die mit einem * gekennzeichneten Wortbeiträge wurden in der Fassung des Vorabauszugs vom 12.12.2002 ohne weitere Bearbeitung übernommen.

Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie
27. Sitzung (öffentlich)

04.12.2002
sl-jo

Der **Antrag** der **FDP-Fraktion**, die **Beratung** zunächst **auszusetzen** und am 15. Januar mit den entsprechenden Änderungen zu beraten und abzuschließen, wird mit Stimmenmehrheit von SPD und Bündnis 90/Die Grünen gegen das Votum von CDU und FDP **abgelehnt**.

Der **Änderungsantrag** der **CDU-Fraktion** zu § 2 - s. **Anlage** zu diesem Ausschussprotokoll - wird mit Stimmenmehrheit von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP gegen das Votum der CDU-Fraktion **abgelehnt**.

Der **Ergänzungsantrag** der **CDU-Fraktion**, einen neuen § 5 "Nachweise und Kontrolle" einzuführen, wird von der antragstellenden Fraktion **zurückgezogen**.

Die **Änderungsanträge** der **Koalitionsfraktionen** zum Gesetzentwurf der Landesregierung werden in der sich aus der Diskussion ergebenden Fassung mit den Stimmen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen gegen das Votum von CDU und FDP **angenommen**.

Der **Antrag** der **CDU-Fraktion**, die **kommunalen Spitzenverbände** gemäß Anlage 9 zur Geschäftsordnung des Landtags von Nordrhein-Westfalen **erneut anzuhören**, weil nach der Anhörung gravierende Änderungen des Gesetzentwurfes beschlossen worden seien, wird mit Stimmenmehrheit von SPD und Bündnis 90/Die Grünen gegen das Votum von CDU und FDP **abgelehnt**.

In der **Gesamtabstimmung** wird der Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 13/2965, unter Berücksichtigung der sich aus der Diskussion ergebenden Änderungsanträge mit Stimmenmehrheit von SPD und Bündnis 90/Die Grünen gegen das Votum von CDU und FDP **angenommen**.

gez. Dr. Linssen
Vorsitzender

Anlage

jo/09.01.2003/15.01.2003

400

Landtag Nordrhein-Westfalen
13. Wahlperiode

Drs. 13/...
21. November 2002

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU

zum Gesetzentwurf der Landesregierung für das Gesetz zur tariflichen Entlohnung bei öffentlichen Aufträgen im Land Nordrhein-Westfalen (Tariffreuegesetz Nordrhein-Westfalen – TariffG NRW)

Drs. 13/2965

bisheriger Gesetzentwurf	Neufassung
<p>§ 2 Tariffreuepflicht (1) Öffentliche Bauaufträge nach § 2 Abs. 1 2. Halbsatz Nr. 1 dürfen nur an Unternehmen vergeben werden, die sich schriftlich verpflichten, ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei der Ausführung der Leistung mindestens nach dem am Ort der Leistungsausführung einschlägigen Lohn- und Gehaltstarif zum tarifvertraglich vorgesehenen Zeitpunkt zu bezahlen. Leistungen dürfen nur dann an Nachunternehmer weitergegeben werden, wenn sich diese ebenfalls gegenüber dem öffentliche Auftraggeber schriftlich verpflichten, ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mindestens nach dem am Ort der Leistungsausführung einschlägigen Lohn- und Gehaltstarif zum tarifvertraglich vorgesehenen Zeitpunkt zu bezahlen. Gleiches gilt für die Übertragung von Verkehrsleistungen nach § 2 Abs. 1 2. Halbsatz Nr. 2</p> <p>(2) Sind am Ort der Leistungsausführung mehrere Tarifverträge für dieselbe Leistung einschlägig, bestimmt der öffentlichen Auftraggeber den</p>	<p>§ 2 Tariffreuepflicht (1) Öffentliche Bauaufträge nach § 2 Abs. 1 2. Halbsatz Nr. 1 dürfen nur an Unternehmen vergeben werden, die sich schriftlich verpflichten, ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei der Ausführung der Leistung <u>nach einem im Geltungsbereich des Gesetzes geltenden Tarifvertrag, abgeschlossen mit einer tarifvertragsfähigen Gewerkschaft</u> zum tarifvertraglich vorgesehenen Zeitpunkt zu bezahlen. Leistungen dürfen nur dann an Nachunternehmer weitergegeben werden, wenn sich diese ebenfalls gegenüber dem öffentlichen Auftraggeber schriftlich verpflichten, ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer <u>nach einem im Geltungsbereich des Gesetzes geltenden Tarifvertrag, abgeschlossen mit einer tarifvertragsfähigen Gewerkschaft</u> zum tarifvertraglich vorgesehenen Zeitpunkt zu bezahlen. Gleiches gilt für die Übertragung von Verkehrsleistungen nach § 2 Abs. 1 2. Halbsatz Nr. 2</p> <p>Abs. (2) wird gestrichen.</p>

anzuwendenden Tarifvertrag unter Abwägung aller Umstände in Ausübung seines Ermessens. Bei der Abwägung ist maßgeblich zu berücksichtigen, welcher Tarifvertrag die meisten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erfasst.

§ 5

Nachweise und Kontrolle

Unternehmen und Nachunternehmen sind verpflichtet, dem öffentlichen Auftraggeber sowie dem jeweiligen Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen, dass sie die Tariftreuepflicht einhalten. Sie sind verpflichtet, dem öffentlichen Auftraggeber zu diesem Zweck Einsicht in Lohn- und Meldeunterlagen, Bücher und andere Geschäftsunterlagen und Aufzeichnungen zu gewähren, aus denen Umfang, Art, Dauer und tatsächliche Entlohnung von Beschäftigungsverhältnissen hervorgehen oder abgeleitet werden können. Der öffentliche Auftraggeber ist berechtigt, Grundstücke und Geschäftsräume der Unternehmen und Nachunternehmen während der Geschäftszeit sowie den Ort der Leistungsausführung zu betreten.

§ 5

Nachweise und Kontrolle

Es wird folgender neuer Absatz 1 eingeführt:

„Weicht ein Angebot, auf das der Zuschlag erteilt werden könnte, um mindestens 10 vom Hundert vom nächsthöheren Angebot ab, so hat die Vergabestelle die Kalkulation des Angebots zu überprüfen. Im Rahmen dieser Überprüfung sind die Bieter verpflichtet, die ordnungsgemäße Kalkulation nachzuweisen. Kommen die Bieter dieser Verpflichtung nicht nach, so kann die Vergabestelle sie vom weiteren Vergabeverfahren ausschließen.“

Der bisherige Text des Paragraphen wird Absatz 2.